

III. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Schinkel

für die Benutzung und Gebührenerhebung für die "Betreute Grundschule" in Schinkel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), des § 6 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.07.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 399), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. e VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) vom 27.04.2016 (Amtsblatt L 119 v. 04.05.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 v. 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 v. 23.05.2018, S. 2) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz i. d. F. vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schinkel vom 01.10.2020 folgende III. Änderungssatzung erlassen:

§ 1

§ 6 (Höhe der Gebühr) erhält folgende Fassung:

§ 6

Höhe der Gebühr

- (1) Die Regelbenutzungsgebühr beträgt pro Kalendermonat 95,00 Euro. Geschwisterkinder werden auf Grundlage der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigungen von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ermäßigt.
- (2) Für gelegentliche Nutzung der Betreuten Grundschule kann ein Bonusheft mit 10 Betreuungsgutscheinen beim Amt Dänischer Wohld erworben werden. Die Gebühr für ein Bonusheft beträgt 60,00 Euro. Die Einlösung der Gutscheine ist ein Jahr ab Kaufdatum möglich und muss 2 Tage vorher mit der Leitung der Betreuten Grundschule abgesprochen werden. Pro Betreuungstag ist ein Gutschein in der Betreuten Grundschule einzureichen.
- (3) Nach § 25 Abs. 6 und 7 KiTaG kann auf Antrag eine Ermäßigung oder ein Erlass der Benutzungsgebühr gewährt werden. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig. Anträge sind an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, zu richten
- (4) Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten oder Gebührenschuldner.

§ 2
Inkrafttreten

Diese III. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Schinkel, den 16.10.2020

gez. Sabine Axmann-Bruckmüller
- Bürgermeisterin -